

Amtliche Bekanntmachung Nr. 30/2018

Satzung

über die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath vom 09.10.2018

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat aufgrund der §§ 7,8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S.666), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 11, 12 und 22 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz für das Land Nordrhein Westfalen vom 17.12.2015 (GV.NRW S.886) in der zurzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 09.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Stadt Herzogenrath erkennt das hohe Maß an ehrenamtlichem Engagement in der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath an und möchte dieses erhalten und fördern.
- (2) Aus diesem Grund erhalten ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath, die in den jeweiligen Einheiten eine herausgehobene Funktion übernehmen, eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Herausgehobene Funktionen sind insbesondere:
 - a) Leiter der Feuerwehr
 - b) Stellv. Leiter der Feuerwehr
 - c) Einheitsführer
 - d) Stellv. Einheitsführer
 - e) Ausbildungsbeauftragter
 - f) Pressesprecher
 - g) Sicherheitsbeauftragter
 - h) Stadtjugendfeuerwehrwart
 - i) Gerätewart
 - j) Jugendfeuerwehrwart
 - k) Leiter der Kinderfeuerwehr
 - l) Leiter der Ehrenabteilung.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung der Funktionen richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für den Leiter der Feuerwehr wird der 2 Fache Satz der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder bei einer Einwohnergröße von 20.001 bis 50.000 Bürgerinnen und Bürgern verwandt.
- (3) Ergeben sich Änderungen/ Anpassungen in der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, werden diese für die Aufwandsentschädigungen der Funktionsträger der Feuerwehr übernommen.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die anderen Funktionsträger, nach § 1 Absatz 3 dieser Satzung, orientiert sich an der Höhe der Aufwandsentschädigung des Leiters der Feuerwehr. Für die weitere Berechnung gilt die Aufwandsentschädigung des Leiters der Feuerwehr als 25/25.

Im Einzelnen:

Buchstabe b) 5/10 des Satzes des Leiters der Feuerwehr

Buchstabe c) 3/10 des Satzes des Leiters der Feuerwehr

Buchstabe d), e) und f) 1,5/10 des Satzes des Leiters der Feuerwehr

Buchstaben g), h) und i) 1 /10 des Satzes des Leiters der Feuerwehr

Buchstaben j), k) und l) 1/25 des Satzes des Leiters der Feuerwehr.

- (5) Weiterhin erhalten Ausbilder von Sonderlehrgängen und Kameraden und Kameradinnen, die Einsatzdienste nach Anweisung / Brandsicherheitswachen übernehmen müssen, eine stundenweise Aufwandsentschädigung für tatsächlich geleistete Tätigkeiten.
- (6) Die Stadt Herzogenrath sieht für die Kameraden und Kameradinnen die die in Absatz 5 genannten Tätigkeiten ausführen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € pro Stunde vor. Wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde berechnet wird.
- (7) Aufwandsentschädigungen nach Absatz 6 werden auf schriftlichen Antrag gewährt und sind durch den jeweiligen Löschzugführer und den Leiter der Feuerwehr bzw. dessen Stellvertreter gegenzuzeichnen.

§ 3 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung über die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath tritt 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath vom 09.10.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung

nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 09.10.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 09.10.2018

(Christoph von den Driesch)
Bürgermeister